Technische Antriebselemente GmbH

Lademannbogen 45 · 22339 Hamburg · Deutschland · www.technische-antriebselemente.de

Technische Antriebselemente GmbH — Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2026

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir; sie werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen oder die Lieferung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

1. Bestellung, Vertragsschluss

1.1 Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform (§ 126b BGB) abgegeben oder bestätigt werden. Mündliche oder telefonische Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

1.2 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, wird sie nur Vertragsinhalt, wenn wir ihr in Textform zustimmen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang in Textform an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

1.3 Offensichtliche Irrtümer sowie Schreib-, Druck- und Rechenfehler in unseren Unterlagen sind für uns unverbindlich; der Lieferant hat sie zu berichtigen oder vor Ausführung bei uns rückzufragen.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen finden auch auf alle künftigen Bestellungen bei dem Lieferanten Anwendung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.

1.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Ausführung unserer Bestellung zu verwenden, dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden und sind uns nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

2. Preise, Rechnung, Zahlung

2.1 Der Lieferant ist an die von ihm genannten Preise gebunden. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – frei benannter Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestell- und Positionsnummer gesondert für jede Bestellung auszustellen und dürfen der Ware nicht beigefügt werden. Wir sind berechtigt, elektronische Rechnungen im strukturierten Format nach EN 16931 (E-Rechnung) zu verlangen und zu verarbeiten; der Lieferant stellt einen geeigneten Übermittlungsweg sicher.

2.3 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig und mangelfrei erbracht und eine ordnungsgemäße, prüffähige Rechnung bei uns eingegangen ist.

2.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und lassen unsere Mängelrechte unberührt.

2.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

3. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Die Verpflichtungen des Lieferanten umfassen die Ablieferung der Ware am Lieferort. Lieferort ist die von uns benannte Empfangsstelle, bei Fehlen einer Benennung unser Firmensitz. Dort geht die Gefahr – auch bei vereinbartem Versand – auf uns über.

3.2 Alle bis zur Ablieferung am Lieferort entstehenden Kosten trägt der Lieferant; hierzu gehören insbesondere die Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung.

3.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer beizufügen. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

3.4 Der Lieferant hält die einschlägigen verpackungs- und abfallrechtlichen Vorschriften ein und nimmt Verpackungen auf unser Verlangen zurück.

4. Lieferzeit, Verzug, Höhere Gewalt

4.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für ihre Einhaltung ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Ware oder Leistung am Lieferort.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu unterrichten, sobald für ihn erkennbar wird, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann; Ursachen und voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind anzugeben. Unsere gesetzlichen Rechte wegen Verzugs oder Unmöglichkeit bleiben unberührt.

4.3 Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir insbesondere berechtigt, uns anderweitig einzudecken und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Höhere Gewalt. Bei höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei – insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Krieg, Embargen und hoheitlichen Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Cyberangriffen sowie Arbeitskämpfen (Streik/Aussperrung) – verschieben sich die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zzgl. angemessener Anlaufzeit. Die betroffene Partei unterrichtet die andere unverzüglich. Bei voraussichtlich dauerndem Hindernis sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt; bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

5.1 Der Lieferant darf gegen uns bestehende Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

5.2 Ziffer 5.1 gilt nicht für die Abtretung von Ansprüchen gegen einen Vorlieferanten, von dem der Lieferant die Ware oder Teile davon unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts bezieht. Ist uns in einem solchen Fall die Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten verwehrt, können wir die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen; diese kann nach unserer Wahl auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank erfolgen.

5.3 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen ihm nur unter denselben Voraussetzungen und nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziffer 3.1) die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere zum Produkt-, Arbeits- und Umweltschutz und zur CE-Kennzeichnung – entspricht. Die gesetzlichen Regelungen zur Beschaffenheit bleiben unberührt.

6.2 Eine Anzeige im Rahmen unserer kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) ist rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Ware am Lieferort, bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn Werktagen nach deren Entdeckung, in Textform erfolgt.

6.3 Bei mangelhafter Lieferung ist der Lieferant nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist verpflichtet und trägt die hierzu erforderlichen Aufwendungen. Er ist nicht berechtigt, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern.

6.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie uns unzumutbar oder wird gleichartige Ware erneut mangelhaft geliefert, sind wir – unbeschadet weitergehender Ansprüche – zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Bei Gefahr im Verzug oder in dringenden Fällen dürfen wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen.

6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt die Frist mit deren Abschluss erneut. Die Verjährung ist ab Zugang unserer Mängelanzeige bis zur Ablehnung oder zum Abschluss der Nacherfüllung gehemmt.

6.6 Hat der Lieferant uns die Ware zum Weiterverkauf geliefert oder ist sie zum Einbau in ein von uns hergestelltes Erzeugnis bestimmt, beginnen unsere Untersuchungs- und Rügefristen frühestens, sobald unser Abnehmer die Möglichkeit zur Prüfung hatte. Der Lieferantenregress nach §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt unberührt.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Verwendung der Ware im Inland keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

7.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen einschließlich der erforderlichen Rechtsverfolgungskosten frei, sofern er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

8. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Ist der Lieferant zu Maßnahmen zum Schutze Dritter – insbesondere zu Warnungen oder Rückrufaktionen – verpflichtet, hat er uns die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu erstatten, soweit sie auf einem Mangel der gelieferten Ware beruhen. Beide Parteien werden sich zunächst um eine einvernehmliche Abstimmung der Maßnahmen bemühen.

8.3 Der Lieferant unterhält eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pauschal je Personen- und Sachschaden und weist deren Bestehen auf Verlangen nach. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Beistellung, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalt

9.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile und sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum. Ihre Verarbeitung oder Verbindung nimmt der Lieferant für uns vor; wir gelten insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Werden unsere Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen Gegenständen.

9.2 Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die wir dem Lieferanten bezahlen oder beistellen, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Zahlung in unser Eigentum über; der Lieferant verwahrt sie unentgeltlich, kennzeichnet sie als unser Eigentum und nutzt sie ausschließlich für unsere Aufträge.

9.3 Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Erweiterte oder verlängerte Formen des Eigentumsvorbehalts werden nicht Vertragsbestandteil.

10. Compliance, Lieferkette, Exportkontrolle

10.1 Der Lieferant hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften ein, insbesondere zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung, sowie die Anforderungen der jeweils geltenden lieferkettenrechtlichen Vorschriften (derzeit LkSG; künftig deren Nachfolgeregelungen zur EU-Lieferkettenrichtlinie) und – soweit einschlägig – der stoffrechtlichen Vorschriften (u. a. REACH, RoHS). Er wirkt an unseren diesbezüglichen Sorgfaltspflichten angemessen mit.

10.2 Der Lieferant informiert uns unaufgefordert über etwaige Genehmigungspflichten bei Ausfuhr oder Verbringung und teilt die für die Export- und Zollabwicklung erforderlichen Angaben mit, insbesondere Ausfuhrlisten-/ECCN-Nummern, statistische Warennummer und warenursprungsbezogene Angaben.

10.3 Beide Parteien halten die einschlägigen Außenwirtschafts-, Zoll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften (insbesondere der EU, der USA und der UN) ein. Steht der Erfüllung ein solches Hindernis entgegen, ist die betroffene Partei insoweit von der Leistungspflicht befreit; ein Verzug tritt nicht ein.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

11.1 Der Lieferant behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und nutzt sie ausschließlich zur Ausführung unserer Bestellungen. Er verpflichtet auch seine Beschäftigten und Unterlieferanten entsprechend. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange die Informationen nicht offenkundig sind.

11.2 Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach Maßgabe der DSGVO und unserer Datenschutzerklärung auf www.technische-antriebselemente.de. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der jeweilige Lieferort; für Zahlungen unsere Niederlassung Hamburg.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht.

12.3 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Hamburg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Textform. Individuelle Vertragsabreden im Einzelfall (§ 305b BGB) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen; für ihre Wirksamkeit genügt die tatsächliche Vereinbarung.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; es gilt die gesetzliche Regelung (§ 306 BGB).

Technische Antriebselemente GmbH · Lademannbogen 45 · 22339 Hamburg · Stand: Juli 2026